Zusatzblatt zum fortgeschriebenen Kriterienkatalog

Die Gemeinde Märkische Heide verfügt seit Juli 2023 über einen Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Unter Zugrundelegung der aus der Handhabung seit Inkrafttreten des Kriterienkataloges gewonnenen Erfahrungen wurde eine Überarbeitung bzw. Fortschreibung des Kriterienkataloges erforderlich. Die Fortschreibung des Kriterienkatalogs wurde am 28.04.2025 durch die Gemeindevertretung beschlossen (Beschluss-Nr. 0005/25).

Die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte bis Mitte April 2025. Aus diesem Grund konnte der fortgeschriebene Kriterienkatalog noch nicht in den Planunterlagen berücksichtigt werden. In der förmlichen Beteiligung wird daher dieses Zusatzblatt mit veröffentlicht.

Die Planung zum Solarpark Leibchel-Glietz ist widerspruchsfrei aus dem fortgeschriebenen Kriterienkatalog entwickelbar.

<u>Ausschlussflächen</u> im Sinne des Kriterienkatalogs sind nicht betroffen. Der landesplanerische Freiraumverbund wird lediglich in seinem raumordnerischen Unschärfebereich tangiert; die Verbundfunktionen bleiben erhalten, die Planung steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Bedingt geeignete Flächen sind teilweise betroffen.

Eine Ackerzahl von 25 wird auf Teilen der Flächen überschritten. Das Kriterium einer "Orientierung der Ackerzahl an einem Mittelwert von 25" ist jedoch zweifelsfrei erfüllt. Die Flächen innerhalb der Baugrenzen (mögliche Standorte für Photovoltaikmodule) weisen eine durchschnittliche Ackerzahl von 25,1 auf. Für die im Zusammenhang mit der Planung insgesamt der Landwirtschaft entzogene Fläche (Baugebiet sowie Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen, Anpflanzungen) liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 24,9.

Flächen mit unter 500 m Abstand zu den Innenbereichen sowie Flächen mit unter 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sind nicht betroffen.

Zu den Anforderungen an die Anlage ist festzuhalten:

- Die Maximalgröße von 60 ha wird eingehalten.
- Die Summe aller Anlagenflächen von max. 400 ha wird eingehalten. Neben dem Solarpark Leibchel-Glietz ist bisher nur eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage in Planung (Solarpark Gröditsch)
- Öffentlich gewidmete Straßen und Wege bleiben erhalten. Dies betrifft im Plangebiet lediglich einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg.
- Eine Eingrünung zur offenen Landschaft besteht bereits zu Teilen. Soweit nötig und artenschutzrechtlich möglich, wird diese ergänzt. An der bislang exponierten, nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Heckenpflanzung vorgenommen.
- Zu Waldflächen wird ein Mindestabstand von mindestens 10 m eingehalten.
- Ein Verkehrsführungskonzept ist Bestandteil der weiteren Planung. Der Investor und Betreiber enercity Erneuerbare GmbH wird in Korrespondenz zur Anlagenplanung im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen für den Bauantrag ein Verkehrsführungskonzept erstellen und mit der Gemeinde abstimmen.

Die ausgefüllte Checkliste zu den Kriterien ist auf der nachfolgenden Seite beigefügt.

Mai 2025 Seite 1

Checkliste zu den Kriterien

Ausschlussflächen		
Kriterium	Datengrundlage	Flächen
Milloriditi	Daterigrandiage	betroffen?
Natur- und Landschaftsschutzgebiete	Datensatz	nein
FFH-Gebiete	"Schutzgebiete in	nein
Europäische Vogelschutzgebiete	Brandenburg" des LfU	nein
Gebiete nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und	Biotopkataster des LfU	110111
flächenhafte Naturdenkmale	Biotophataotor doo Ero	nein
Natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich	ALKIS	
Gewässerrandstreifen		nein
Festgesetzte und vorläufig gesicherte	Auskunftsplattform	
Überschwemmungsgebiete	Wasser des LfU	nein
Moorböden aufgrund ihrer besonderen	MoorFIS	_
Klimarelevanz		nein
Waldgebiete unabhängig ihrer Bodenwertzahl	Forstgrundkarte, ALKIS	nein
Flächen mit < 200 m Abstand zu Innenbereichen	Innenbereichs-	
	satzungen	nein
Flächen im Umkreis von 1.000 Metern zu	Flächennutzungsplan	
Erholungsgebieten.		nein
Wasserschutzgebiete der Zonen 1	Auskunftsplattform	
	Wasser des LfU	nein
Bauverbotszonen (z.B. Korridor an Straßen gem. §		
9 FStrG, § 24 BbgStrG)		nein
Flächen des landesplanerischen Freiraumverbunds	LEP HR	nein

Bedingt geeignete Flächen						
Kriterium	Bedingung für Eignung	Daten- grundlage	Flächen betroffen?	Bedingung erfüllt?		
Flächen mit < 500 m Abstand zu Innenbereichen	Umsetzung einer wirksamen Sichtschutzpflanzung	Innen- bereichs- satzungen	nein			
Flächen mit < 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich	Zustimmung der Eigentümer der Wohngebäude zur Unterschreitung des Abstands	ALKIS	nein			
Flächen mit Ackerzahlen >25	Orientierung der Ackerzahl an einem Mittelwert von 25 ² oder Umsetzung von Agri-PV	ALKIS	ja	ja		

Anforderungen an die Anlage		
Kriterium	Kriterium erfüllt?	
Maximalgröße 60 ha (je PV-FFA)	ja	
Summe aller Anlagenflächen max. 400 ha	ja	
Keine Unterbrechung öffentlich gewidmeter Straßen und Wege	ja	
Eingrünung zur offenen Landschaft	ja	
Mindestabstand zu Waldflächen	ja	
Verkehrsführungskonzept	ja*	

*Abstimmung im Rahmen des Bauantragsverfahrens

² Ausgenommen sind Flächen, die durch Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung bereits vorbelastet sind.